



Regionalgericht Plessur  
Tribunale regionale Plessur  
Dretgira regionala Plessur

Theaterweg 1, Postfach 36  
7001 Chur  
Tel: +41 81 257 59 00  
Fax: +41 81 257 59 19

Chur, 26. Oktober 2021/anb

Proz. Nr. 515-2021-52

Einschreiben  
Herrn  
Peter Wolff  
Dorfstrasse 17  
7027 Calfreisen

A-Post plus  
Staatsanwaltschaft Graubünden  
Staatsanwalt MLaw Kevin Knobel  
Sennhofstrasse 17  
7000 Chur

### **Vorladung zur Hauptverhandlung**

**Peter Wolff, betr. Diskriminierung durch Verbreitung von Ideologien, aufgrund der Rasse, Ethnie oder Religion gem. Art. 261 bis Abs. 2 StGB (Proz. Nr. VV.2021.159/KK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

In oben genanntem Verfahren ist die Anklageschrift beim Gericht eingegangen. Die summarische Prüfung der Anklage durch die Verfahrensleitung hat ergeben, dass die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt, die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und keine Verfahrenshindernisse bestehen (Art. 329 Abs. 1 lit. a-c StPO).

Sie werden zur Hauptverhandlung vorgeladen, die wie folgt stattfindet:

Datum: Dienstag, 22. Februar 2022  
Zeit: 14:00 Uhr  
Ort: Regionalgericht Plessur, Theaterweg 1, 7000 Chur

Die Verhandlung ist öffentlich (Art. 69 Abs. 1 StPO).

Das Gericht setzt sich folgendermassen zusammen:

Besetzung: lic. iur. Philipp Annen (Vorsitz)  
lic. iur. Bettina Gadiant Stecher  
lic. iur. Paul Schwendener  
Aktuariat: lic. iur. Daniel Zurkinden

Die Staatsanwaltschaft wird die Anklage vor Gericht nicht persönlich vertreten.

Peter Wolff hat an der Hauptverhandlung zwingend persönlich teilzunehmen (Art. 336 Abs. 1 lit. a StPO).

Bleibt Peter Wolff unentschuldigt aus, sind die Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren (Art. 366 ff. StPO) anwendbar (Art. 336 Abs. 4 StPO).

Bis auf die allfällige Befragung der beschuldigten Person werden anlässlich der Hauptverhandlung keine weiteren Beweise erhoben (Art. 331 Abs. 1 und Art. 341 Abs. 3 StPO). Vorbehalten bleiben seitens der Parteien gestellte und zugelassene Beweisanträge. Den Parteien wird eine **Frist bis zum 30. November 2021 angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen**. Die Parteien sind gehalten, die Beweismittel innert dieser Frist zu nennen und können bei verspäteter Stellung von Beweisanträgen kosten- und entschädigungspflichtig werden (Art. 417 StPO).

Innert derselben Frist sind allfällige Gesuche um Dispensation zu stellen.

Aussagen von Parteien oder Dritten mit Beweischarakter können auf Tonband aufgezeichnet werden.

Freundliche Grüsse

lic. iur. Philipp Annen, Richter

---

**Zur Information:**

**Verhinderung und Säumnisfolgen allgemein (gilt nicht für Opfer und Privatklägerschaft)**

Wer von einer Strafbehörde vorgeladen wird, hat der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1 StPO). Wer verhindert ist, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen und die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO).

Leistet eine vorgeladene Person dieser Vorladung unentschuldigt nicht oder zu spät Folge, kann sie mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Der säumigen Person können ferner Verfahrenskosten und Entschädigungen auferlegt werden, die sich aus der Säumnis ergeben (Art. 417 StPO).

### **Ausstand**

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person (inkl. übersetzende Person) verlangen, hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO).

### **Hinweise/Informationen:**

Aufgrund der ausserordentlichen Lage betreffend das Coronavirus hat das Regionalgericht Plessur folgende Massnahmen beschlossen bzw. weist auf folgende Umstände hin:

- Da vereinzelt Richterinnen und Richter Risikogruppen angehören, wird auch die Besetzung des Gerichts mit drei Personen deutlich schwieriger, sodass sich auch daher entsprechende Verzögerungen ergeben.
- Sollte eine Partei oder ein/e Rechtsvertreter/in krank sein oder Krankheitssymptome haben, ist dem Gericht unverzüglich Meldung zu erstatten. Personen, die krank sind oder Krankheitssymptome haben, werden zu Verhandlungen nicht zugelassen und dürfen die Räumlichkeiten des Regionalgerichts nicht betreten.
- In sämtlichen Gerichtsräumlichkeiten gilt ab sofort die Maskentragpflicht. Jede Person ist verpflichtet, eine **eigene Maske mitzubringen**. Ohne Maske dürfen die Räumlichkeiten des Regionalgerichts nicht betreten werden.
- Vor dem Betreten der Gerichtsräumlichkeiten sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.
- Der Mindestabstand von zwei Metern ist strikt einzuhalten.
- Das Publikum wird nur im Rahmen des Möglichen respektive unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben von zwei Metern zu öffentlichen Verhandlungen zugelassen. Die Kontaktdaten des Publikums werden aufgenommen.
- Es sind die aktuellen Vorgaben des BAG zu beachten.

Diese Massnahmen gelten bis auf Weiteres.